

Satzung der Stadt Bad Honnef über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 7.4.2015

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S.216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388, 1391), § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Bad Honnef in seiner Sitzung am 19.3.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne von Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Dabei beschränkt sich bei Bundesstraßen der sachliche Geltungsbereich gem. § 5 Abs. 4 FStrG nur auf solche Teile der Bundesstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und auch der Erschließung der angrenzenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dienen (Erschließungsbereich).
- (4) Soweit die Stadt Bad Honnef nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie Sondernutzungen im Bereich von Bundesstraßen nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen (§ 8 Abs. 1 S. 3 FStrG).
- (5) Mit der Einziehung einer Straße entfallen Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen. Bei Teileinziehung einer Straße werden Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen entsprechend eingeschränkt (§ 7 Abs. 7 StrWG NRW). Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine erteilte Sondernutzungserlaubnis bestehen (§ 18 Abs. 5 StrWG NRW).
- (6) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Sondernutzungen im Rahmen von Veranstaltungen, für welche eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung erteilt ist oder bei der die Stadt selbst Veranstalter ist sowie für sonstige Veranstaltungen, für die nach der Markt- und Kirmesordnung der Stadt Bad Honnef ein Entgelt/Standgeld zu erheben ist (Wochenmärkte und Kirmessen).

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3-5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Der Erlaubnis bedarf es auch für jede Nutzung der Straße zu dem Zweck, eine umfassende fotografische oder digitale Darstellung des Stadtgebietes oder eines zusammenhängenden Teils dieses Gebiets oder einzelner Straßenzüge aufzunehmen oder grafisch oder digital weiter zu verwenden.
- (4) Soweit ein Teil des Gehweges zum Parken für Kraftfahrzeuge freigegeben ist (durch Markierung oder Verkehrszeichen 315 Straßenverkehrsordnung - StVO), bleibt dieser Teil des

Gehweges bei der Bemessung der Gehwegbreite unberücksichtigt; die Breite des Gehweges bemisst sich bei Bepflanzung zwischen Fahrbahn und Gehweg von der Begrenzung der Pflanzungen. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung bis zu einer Höhe von 4,5m unzulässig.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere:

- a. Die kurzfristige Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien auf dem Gehweg bis zu 24 Stunden sowie von Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abfuhr,
- b. das Abstellen von Abfallbehältern auf dem Gehweg am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- c. das kurzfristige Aufstellen von Baugeräten auf dem Gehweg zwecks Instandhaltung der Gebäude bis zu 24 Stunden.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
- b) Bauaufsichtlich genehmigte sowie bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen, Warenauslagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen an der Stätte der Leistung, die nicht mit dem Boden verbunden sind und die innerhalb einer Höhe von 3,0 m nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen.
- c) Werbeanlagen, Warenauslagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen.
- d) zeitlich begrenzte Dekorationen, Fahnen und ähnliche Dinge für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen für maximal eine Woche vor und nach der Veranstaltung,
- e) Infrastrukturelle Einrichtungen sowie dessen Zubehör (z.B. Notrufsäulen, öffentliche Telefonsäulen/-zellen die der Grundversorgung dienen, Parkscheinautomaten, Einrichtungen des ÖPNV/SPNV, Sammelbehälter kommunaler Entsorgungsdienstleister und Hilfsorganisationen, Einrichtungen der Straßenbeleuchtung, öffentliche Versorgungsleitungen etc.).
- f) Bauaufsichtlich genehmigte Sonnenschutzdächer, Markisen und Vordächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von 0,70 m von der Gehwegkante; sind keine baulich angelegten Gehwege vorhanden, so darf ein Mindestabstand von 3,00 m, gerechnet ab Straßenmitte, nicht unterschritten werden;
- g) Werbeanlagen, Dekorationen und Ähnliches über Gehwegen und Fahrbahnen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsbeleuchtung, Werbebanner, Blumenkübel/-schmuck u.ä.) über der Fahrbahn und vorbehaltlich der Einverständniserklärung durch den zuständigen Straßeneigentümer/-baulastträger,
- h) Hinweisschilder auf Gottesdienste und öffentliche Einrichtungen,
- i) Plakate für den Wahlkampf, sofern sie innerhalb von drei Monaten vor dem jeweiligen Wahltermin aufgestellt werden,

(2) Nach Absatz (1) erlaubnisfreie Sondernutzungen und Benutzungen der Straße nach § 3 dieser Satzung können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung dies erfordern, insbesondere wenn Andere hierdurch geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert

oder belästigt werden, sie den Gemeingebrauch der öffentlichen Straße ausschließen oder beeinträchtigen oder sie in den Straßenkörper eingreifen.

- (3) Nach Absatz (1) Buchstaben d. und g. erlaubnisfreie Sondernutzungen sind spätestens eine Woche nach dem Anlass zu entfernen. Kommt der Verantwortliche oder Begünstigte dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt die Entfernung auf Kosten des Verantwortlichen oder Begünstigten selbst vornehmen.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Er ist durch Zeichnungen und Textbeschreibungen so zu erläutern, dass die Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden können. Im vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefall kann die Frist aus Satz 2 verkürzt werden.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die ordnungsgemäße Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Der Antragsteller hat der Stadt auf Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit und/oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straßen erforderlich ist. Die auf Zeit zu erteilende Erlaubnis wird eingeschränkt. An Tagen, an denen größere, genehmigte, Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Nutzung von Sondernutzungsflächen. Eine Gebührenerstattung findet deshalb nicht statt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

- (4) Die personenbezogene Erlaubnis einer Sondernutzung ist nicht übertragbar. Ausnahmen kann auf Antrag zugestimmt werden.
- (5) Die auf ein Grundstück bezogene Erlaubnis einer Sondernutzung geht auf den Rechtsnachfolger über. Dieser hat den Übergang unter Angabe des Zeitpunkts anzuzeigen.
- (6) Außerhalb der zugelassenen Ladenöffnungszeiten ist das Aufstellen von Warenauslagen auf öffentlicher Verkehrsfläche verboten. Genehmigte Warenauslagen sind täglich nach Geschäftsschluss von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen, es sei denn, die Trägergestelle sind fest installiert und nach den einschlägigen Vorschriften genehmigt.
- (7) Nicht gestattet ist die Installation von licht- oder tontechnischen Vorrichtungen zur Aufmerksamkeitserregung.
- (8) Wer ohne Erlaubnis Plakate oder Anschläge angebracht hat oder dazu veranlasst hat, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den jeweiligen Veranstalter oder sonstigen Werbenden, auf den in den jeweiligen Plakaten oder Anschlägen hingewiesen wird.
- (9) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom 19.02.2003 (GV:NRW. S. 156) sowie die Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 08.12.2009 (GV:NRW. S. 787) in jeweils gültiger Fassung anzuwenden.

§ 8 Gebühren

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Bad Honnef alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (2) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühr wird für die tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsfläche und für die genehmigte Dauer der Erlaubnis oder bis zu deren Widerruf erhoben. Für die Berechnung der Gebühr pro angefangene Quadratmeter ist die Grundfläche maßgebend, die sich aus der äußeren Begrenzung der Sondernutzungsanlage ergibt. Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert und danach berechnet.
- (3) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis nicht vorliegt, sind ebenfalls gebührenpflichtig. Unabhängig davon, ob die Stadt nachträglich eine Sondernutzungserlaubnis erteilen will, können dabei nachträglich die Gebühren erhoben werden, die mit dem tatsächlichen Beginn der Sondernutzung zu erheben waren. Die Möglichkeit zur Ahndung der unerlaubten Sondernutzung durch Auferlegung einer Geldbuße nach § 16 dieser Satzung wird durch diese Regelung nicht berührt.
- (4) Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs zu dieser Satzung werden nicht erhoben für genehmigungspflichtige Sondernutzungen
 - a. durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden können. Die Gebührenbefreiung gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen bzw. Eigenbetriebe von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 - b. die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen,
 - c. anlässlich der Errichtung von Fahrradständern und Blumenkübeln im Gehwegbereich.
- (5) Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist schriftlich zu erbringen und hinreichend schriftlich zu begründen.
- (6) Der Bürgermeister kann auf schriftlichen Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder wenn die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unzumutbare Härte für den Gebührenschuldner darstellt.
- (7) Sofern für erlaubnispflichtige Sondernutzungen Gebühren in dem anliegenden Gebührentarif nicht festgesetzt sind, bestimmt sich die Höhe des Entgeltes nach einem bei Erteilung der Erlaubnis zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

- (8) Bei monatlichen Zeiteinheiten zählt jeder angefangene Monat als volle Einheit. Bei einer jährlich zu zahlenden Gebühr ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten. Die für die Berechnung im Gebührentarif angegebenen Flächenmaße werden je Einheit voll berechnet.
- (9) Bei wöchentlichen Zeiteinheiten zählt jede angefangene Woche als volle Einheit.
- (10) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (11) Eine etwaige Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 7 dieser Satzung nicht aus.

§ 9 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

- a. der Antragsteller.
- b. der Erlaubnisnehmer.
- c. derjenige, der die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
 - b. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, unterbrochen, vorzeitig aufgegeben, nicht in Anspruch genommen oder werden Flächen innerhalb des Genehmigungszeitraums reduziert, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Zuviel entrichtete Gebühren werden nur erstattet, soweit der zu erstattende Betrag 5,00 EUR überschreitet.

§ 12 Beseitigungspflicht

Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen gemäß ausgeübt und wird dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann die Stadt Bad Honnef den nicht ordnungsgemäßen Zustand zu Lasten des Erlaubnisinhabers beseitigen oder beseitigen lassen. Das gleiche gilt, wenn eine unerlaubte Sondernutzung ausgeübt wird oder die erteilte Sondernutzungserlaubnis zeitlich abgelaufen und der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche nicht geräumt hat. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisnehmer.

§ 13 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer bzw. bei demjenigen, der die Sondernutzung ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt Bad Honnef oder Dritten als Folge der Ausübung der Sondernutzung, durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche entstehen.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Sondernutzungen, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit erteilt worden sind, wird eine Anpassung an die erhöhten Gebühren nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten für den Verlängerungszeitraum die Gebühren des neuen Tarifs.
- (2) Für Erlaubnisse, die auf Widerruf erteilt worden sind, gelten die bisherigen Tarife bis zum Ablauf des Jahres, in dem diese Satzung in Kraft tritt. Mit Beginn des nächsten Jahres sind die Gebühren nach dem neuen Tarif zu entrichten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2, 4 und 7 dieser Satzung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 59 StrWG NRW mit Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR geahndet werden. Wiederholte oder fortgesetzte Zuwiderhandlungen können zum Widerruf der Sondernutzungserlaubnis führen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Honnef über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 12.08.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung der Stadt Bad Honnef über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 7.4.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Bad Honnef, den 7.4.2015
Der Bürgermeister
In Vertretung

Sigrid Hofmans
Stadtkämmerin

A N L A G E

zur Satzung der Stadt Bad Honnef über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

G E B Ü H R E N T A R I F

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €
Die Grundgebühr für alle Positionen beträgt einheitlich 10,00 €		
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, je angefangene m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,00
2	a. Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art, je angefangener qm ² beanspruchter Verkehrsfläche am festgelegten Standort monatlich	5,00
	b. Bauchläden und ähnliches, je angefangener qm ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	3,00
	c. Lotteriestände je angefangener qm ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	5,00
	d. Handverkauf von Zeitungen (je Person) täglich	3,00 (max. 15,00 €/Woche)
3	Verkauf im Umherfahren (z.B. Eis, Urprodukte, Backwaren in loser Form, Frischfisch, Frischfleisch) außerhalb von Volksfesten oder marktähnlichen Veranstaltungen je angefangener qm ² Grundfläche täglich	0,50
4	Informationsstände/-fahrzeuge (ohne Verkauf oder Abschluss von Vertragsgeschäften) ausgenommen politische Parteien/Wählergruppen, je angefangener qm ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	2,00
5	Verteilen von Handzetteln oder Werbematerial sowie Umherziehen mit Plakattafeln am Körper zum Zwecke der gewerblichen Werbung, je Person täglich	15,00
6	Plakatwerbung Plakate/Plakatständer (bis max. DIN A 0, max. 25 Standorte)	25,00
7	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangener qm ² beanspruchter Verkehrsfläche	
	a) in der Zeit vom 01.04. – 31.10. eines Jahres monatlich	2,50
	b) in der Zeit vom 01.11. – 31.03. eines Jahres wöchentlich	0,50
8	Zeitungsständer, je angefangene m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,50
9	Mülltonnenschränke und -standplatz, je angefangener qm ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	10,00
10	Container oder Wechselbehälter/Abrollcontainer	
	a) bis 10m ³ wöchentlich	8,00
	b) über 10m ³ wöchentlich	10,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €
11	Errichtung und Lagerung von Baustelleneinrichtungen und Baustoffen (Baucontainer, Baukran, Baubuden, Gerüste, Bauzäune, Steine/Sand/Zement und sonstige Baustoffe, Baumaschinen/fahrzeuge und Baugeräte, je angefangener qm ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,50
12	Sammelcontainer (z.B. Altkleider), je angefangener qm ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	20,00
13	Kraftfahrzeuge (nicht für den Verkehr zugelassen, abgelaufenes Saisonkennzeichen) monatlich a) PKW b) LKW und Wohnanhänger c) Krafträder – auch mit Beiwagen – d) Sonstige Anhänger	50,00 80,00 10,00 40,00
14	Tribünen, je angefangener qm ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,50
15	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen, je Anlage jährlich	10,00
16	Wohnmobile/-anhänger, die länger als 24 Stunden im sachlichen Geltungsbereich (§ 1 der Satzung) zu Wohnzwecken oder für mehr als eine Übernachtung abgestellt werden, täglich	2,50
17	Werbeanlagen (z.B. Masten, Pfosten, Schilder, Tafeln, Plakatschlagsäulen/-gestelle), je angefangener qm ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	20,00
18	Befahren des Geltungsbereichs zum Zwecke der digitalen/fotografischen Aufnahme bzw. Datenerhebung pauschal	250,00
19	Errichtung oder Lagerung von sonstigen Gegenständen aller Art, die nicht unter eine andere Nummer dieses Gebührentarifs fallen, je angefangener qm ² beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	0,50
20	Ausgleich für entgangene Einnahmen aus Parkgebühren infolge Sondernutzung auf bewirtschafteter Parkfläche, je Stellplatz täglich	3,00 € Höchstgeb. 500,00 €